

Hygieneplan der Hochschule RheinMain

(Stand: 20.09.2021 – Gültigkeit ab 27.09.2021)

Inhalt

Präambel	3
1 Persönliche Hygiene	3
Wichtigste verpflichtende Maßnahmen	3
2 Raumhygiene: Hörsäle, Seminarräume und Verwaltungsräume.....	4
2.1 Lüften	4
2.1.1 Freies Lüften	4
2.1.2 Technisches Lüften.....	5
2.2 Reinigung.....	5
3 Hygiene im Sanitärbereich.....	5
4 Raumnutzung.....	6
4.1 Nachverfolgung von Daten	6
4.2 3G-Regel	6
4.3 Studentische Arbeitsplätze	6
4.4 Hörsäle/Seminarräume.....	6
4.5 Hochschul- und Landesbibliothek	7
4.6 Labore/PC-Pools/Projekträume	7
4.7 Büroarbeitsplätze	7
5 Infektionsschutz in den Pausen	7
6 Wegeführung.....	7
7 Besprechungen.....	8
8 Prüfungen.....	8
8.1 Schriftliche Prüfungen.....	8
8.2 Mündliche Prüfungen.....	8
9 Personen mit einem höheren Risiko.....	9
10 Umgang mit Erkältungs- und anderen Krankheitssymptomen	9
11 Vorgehen zur Aufhebung des Betretungsverbot.....	10
12 Meldepflicht	10

13	Hygieneausstattung	11
14	Anlage.....	11

PRÄAMBEL

Dieser Hygieneplan zeigt den aktuellen Stand der gesetzlichen Vorgaben der Hygienemaßnahmen für die Hochschule RheinMain auf. Er wird fortlaufend aktualisiert **und gilt in der vorliegenden Form ab dem 27.09.2021.**

1 PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

WICHTIGSTE VERPFLICHTENDE MAßNAHMEN

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) in jedem Fall zu Hause bleiben.
- In den Gebäuden der Hochschule gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Davon ausgenommen ist der Arbeits-/Sitzplatz, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen eingehalten werden kann. Als medizinische Masken gelten laut Verordnung OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 bzw. vergleichbare Masken.
- **Sofern möglich, ist zwingend** mindestens ein Abstand von 1,50 Meter zu anderen Personen zu halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Hochschule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).

Die Händehygiene erfolgt durch:

- a) Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und bestenfalls wegdrehen.
- Eine Ansprache mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden. Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen, etc.).

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de), zwingend weiterhin einzuhalten.

2 RAUMHYGIENE: HÖRSÄLE, SEMINARRÄUME UND VERWALTUNGSRÄUME

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Hochschulbetrieb **i. d. R.** ein Abstand zwischen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Seminarräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Studierende pro Seminarraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Sitzordnungen sollten **i. d. R.** so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. **Partner- und Gruppenarbeit sowie Laborveranstaltungen können in entsprechenden Räumlichkeiten (Projekträume, Labore, Werkstätten) stattfinden, solange die oben genannten Regeln eingehalten werden können. Kann – auch temporär – der Abstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden, so sind medizinische Masken während der gesamten Veranstaltung zu tragen.**

2.1 LÜFTEN

Zur Vermeidung der Übertragung durch Aerosole ist das regelmäßige und richtige Lüften besonders wichtig, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da auf diesem Weg kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines Hochschulangehörigen geöffnet werden.

2.1.1 FREIES LÜFTEN

- Beim Lüften z. B. von Büroräumen ist ein zeitlicher Abstand von einer Stunde und beim Lüften von Besprechungs- und Seminarräumen von 20 Minuten zu beachten.
- Die Dauer sollte in der kälteren Jahreszeit 3 bis 5 Minuten, in der wärmeren Jahreszeit 5 bis 10 Minuten nicht unterschreiten.
- Insbesondere Besprechungs- und Seminarräume, aber auch Räume, die von mehreren Personen genutzt werden, sollten vor und nach der Benutzung intensiv gelüftet werden.
- Die Luftqualität kann dabei durch Messen der CO₂-Konzentration, z. B. mit einer CO₂-Ampel, überwacht werden. Eine CO₂-Konzentration von 1000 ppm ist dabei noch akzeptabel,

sollten jedoch möglichst unterschritten werden. Dafür ist gegebenenfalls deutlich intensiver oder häufiger zu lüften.

2.1.2 TECHNISCHES LÜFTEN

Alternativ zum freien Lüften kann eine technische Lüftung mittels einer sachgerecht eingerichteten, betriebenen und instandgehaltenen raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) erfolgen. Die lufttechnischen Anlagen werden an der HSRM i. d. R. mit 100 Prozent Außenluft betrieben. Ist ein teilweiser Umluftbetrieb nicht zu vermeiden, werden nach Möglichkeit höhere Filterstufen z. B. ePM1 80 Prozent (früher F9) sowie additiv oder hilfsweise alternativ eine UV-C-Behandlung zur Keimabtötung eingesetzt. Die RLT-Anlagen werden mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren.

2.2 REINIGUNG

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie gilt auch für Hochschulen und definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische [Hoch-]Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion Hochschulen in der COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Die angemessene Reinigung gilt i.d.R. als ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angebracht. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

3 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bzw. automatische Handtuchrollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4 RAUMNUTZUNG

Die Gebäude der Hochschule werden zum Start des Wintersemesters 2021/2022 wieder von 7 bis 20 Uhr geöffnet.

4.1 NACHVERFOLGUNG VON DATEN

Eine Nachverfolgung von Daten ist gemäß der Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen vom 16.09.21 nicht mehr zulässig.

4.2 3G-REGEL

Die Hochschule realisiert ab dem WS 21/22 den Lehrbetrieb mit größtmöglicher Präsenz. Auf den Abstand von 1,5 m soll in der Regel hierbei nicht verzichtet werden. Der Aufenthalt in Räumen der Hochschule ist für Studierende nur mit gültigem 3G-Status erlaubt (geimpft, genesen, getestet).

Die Hochschule, d. h. von ihr beauftragtes Wachpersonal und/oder Lehrende kontrollieren, nach Absprache mit den Fachbereichen, entweder beim Gebäudeeintritt, beim Zugang zu (Lehr-)Veranstaltungen oder stichprobenartig in den Gebäuden die Einhaltung der 3G-Regel.

Als Nachweis dient i. d. R. das digital lesbare Zertifikat als QR-Code oder ein entsprechender Papierausdruck. Antigen-Schnelltests bleiben 48 h gültig, PCR-Tests 72 h. Die Verwendung von Selbsttests ist als gültiger Nachweis nicht vorgesehen. Der Aufenthalt in Räumen der Hochschule und die Teilnahme an Veranstaltungen ohne gültigen 3G-Status stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird entsprechend geahndet.

4.3 STUDENTISCHE ARBEITSPLÄTZE

An den Campus Kurt-Schumacher-Ring, Unter den Eichen und Rüsselsheim können in Rücksprache mit den jeweiligen Fachbereichen Seminarräume außerhalb von Lehrveranstaltungen, unter der Beachtung der 3G-Regel, als Lernmöglichkeiten genutzt werden.

4.4 HÖRSÄLE/SEMINARRÄUME

Bei den Hörsälen und Seminarräumen ist i. d. R. die verringerte maximale Sitzplatzzahl zu beachten. Die Belegungen sollen wenn möglich zeitversetzt erfolgen, um die Nutzung der Zuwegungen, Flure und Treppenhäuser bestmöglich zu reduzieren. Tische und Stühle in den Seminarräumen werden den Abstandsvorgaben entsprechend weit auseinandergestellt. Abhängig von der Größe, der Geometrie und der festen Möblierung des Lehrraums ergeben sich unterschiedliche Festlegungen. Die dadurch zu erstellenden Maximalbelegungspläne für Seminarräume und Hörsäle werden von der Abt. VIII Campus Service bekannt gemacht.

Das Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes ist Pflicht. Sollte es in Veranstaltungsräumen kurzzeitig durch die jeweils aktuelle Belegung zu einer Unterschreitung des Abstands von 1,5 m kommen, sind medizinische Masken zu tragen.

4.5 HOCHSCHUL- UND LANDESBIBLIOTHEK

Die Hochschul- und Landesbibliothek (HLB) ist derzeit für Ausleihen, Rückgaben und Verlängerungen in einem Basisbetrieb geöffnet. [Der Zugang ist nur unter Beachtung der 3G-Regel möglich.](#)

An allen Thekenarbeitsplätzen (Nutzerkontakt) sind entsprechende Schutzwände installiert; Schutzhandschuhe für die Beschäftigten stehen zur Verfügung. Schreibgeräte sind von den Nutzerinnen und Nutzern mitzubringen. Katalog-Recherchen sollten vorzugsweise über das eigene Smartphone/Tablet u. Ä. erfolgen.

Für Studierende der Hochschule, die sich in einer Prüfungsphase befinden, sowie für Forschende steht zudem ein eingeschränktes Arbeitsplatzangebot an einigen Bibliotheksstandorten zur Verfügung. Hierzu muss im Vorfeld ein Platz über das entsprechende Terminbuchungssystem gebucht werden.

In den Bibliotheken ist in allen Bereichen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, in den Lesesälen ist das Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes Pflicht.

4.6 LABORE/PC-POOLS/PROJEKTRÄUME

Labor- [und andere Praxisveranstaltungen](#) finden [nach Maßgabe der Fachbereiche](#) statt. Die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände von 1,50 Meter zwischen Personen liegt während der Laborpraktika in der Verantwortung der Lehrenden bzw. der Verantwortlichen der Veranstaltung. [Sollten bei Praxisveranstaltungen der Mindestabstand unterschritten werden, sind medizinische Masken zu tragen](#), die [übrigen](#) Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten. Halten sich Teilnehmende nicht an die Anweisungen, müssen sie [den Veranstaltungsort](#) verlassen. Es obliegt den zuständigen Mitarbeiter:innen, dass die (Labor-)Ausrüstung vor bzw. nach der Lehrveranstaltungen entsprechend gereinigt wird.

4.7 BÜROARBEITSPLÄTZE

Beschäftigte der Hochschule halten in den Diensträumen den Mindestabstand zu anderen Personen ein. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z. B. durch transparente Abtrennungen. Die Arbeit ist so zu organisieren, dass freie Raumkapazitäten genutzt werden [und dadurch Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können](#) bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

5 INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand gehalten wird. Dies gilt auch im Büro und in den Teeküchen.

6 WEGEFÜHRUNG

[Es ist darauf zu achten, dass die Angehörigen der Hochschule möglichst zeitversetzt über die Gänge zu den Veranstaltungen gelangen.](#) Bei Bedarf werden auf dem Boden Wegeführungen

und Aufenthaltsbereiche definiert. Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen.

7 BESPRECHUNGEN

Besprechungen in Präsenz sind möglich, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes und die übrigen Hygieneregeln beachtet werden. Das Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes ist verpflichtend.

Bei **Vorstellungsgesprächen** ist der Tisch des Bewerbers nach jeder Vorstellung mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionstüchern abzureiben, der Raum ist nach jedem Gespräch zu lüften. Auf Händeschütteln ist zu verzichten. **Getränke sollten nur so angeboten werden, dass eine Virusübertragung unwahrscheinlich ist.**

8 PRÜFUNGEN

8.1 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Die Prüfenden bzw. Lehrenden prüfen die Einhaltung der Maximalbelegung und ggf. der Sitzplanung. Die Einlasskontrolle obliegt im Regelfall den Prüfenden bzw. Lehrenden. Die Identifikation der Studierenden erfolgt entweder direkt bei Einlass in den Prüfungsraum oder am Platz über eine Ausweiskontrolle.

Zutritt zum Prüfungsraum erhält nur, wer

- nicht offensichtlich krank zur Prüfung erscheint und
- **und einen gültigen 3G-Status vorweisen kann.**

Offensichtlich kranke Studierende sind von der Prüfung auszuschließen. Die Gründe sind von der Prüfungsaufsicht zu protokollieren.

Die Aufsichten informieren die Studierenden vor der Prüfung über die persönlichen Hygienemaßnahmen und die Raumhygiene.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist **bis zur Einnahme des Sitzplatzes** Pflicht.

Für Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können oder Angehörige von Risikogruppen jeweils mit Attest, wird der jeweils zuständige Prüfungsausschuss eine passende Einzelfalllösung finden. **Insbesondere vor und nach Prüfungssituation tragen alle gemeinsam dafür Sorge, dass die Mindestabstände auch außerhalb des Veranstaltungsraums eingehalten werden.**

8.2 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

- Die Prüfenden wählen einen Prüfungsraum aus, der groß genug ist, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen allen Anwesenden zu gewährleisten
- Das Prüfungsteam ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Eine ausreichend große Wartezone vor dem Prüfungsraum ist sicherzustellen.

- Auf eine Begrüßung und Verabschiedung durch Händeschütteln ist zu verzichten.
- Hände sind in regelmäßigen Abständen zu Waschen/Desinfizieren (am besten nach jeder Prüfung). Desinfektionsmittel werden durch das Dekanat bereitgestellt.
- Der Tisch vor den Prüflingen ist mit den ebenfalls bereitgestellten Desinfektionstüchern nach jeder Prüfung zu desinfizieren.
- Der Prüfungsraum ist nach jeder Prüfung durchzulüften.
- Auf das Anbieten von Getränken für die Prüflinge ist zu verzichten. Diese sollten sich stattdessen ein Getränk für die Prüfung selbst mitbringen.
- Das Tragen einer medizinischen Maske ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes Pflicht.

Für Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz während der Präsenzprüfung tragen können oder Angehörige von Risikogruppen jeweils mit Attest, wird der jeweils zuständige Prüfungsausschuss eine passende Einzelfalllösung finden.

9 PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des [Robert-Koch-Instituts](#)).

Eine Aufhebung der Präsenzpflcht aufgrund eines erhöhten individuellen Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf ist auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes **grundsätzlich** möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts (vgl. auch https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht.

Die Kosten für das ärztliche Attest trägt der:die Beschäftigte selbst. Die Einschätzung, inwieweit ein erhöhtes individuelles Risiko vorliegt, wird auf Basis eines aktuellen ärztlichen Attestes und der Einschätzung des Arbeitsmedizinischen Dienstes getroffen. Beschäftigte wenden sich hierzu an ihre Vorgesetzten, die dann Kontakt mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz (AGU, arbeitssicherheit@hs-rm.de) aufnehmen.

Darüber hinaus gilt für Beschäftigte die Dienstanweisung des HMWK vom 31.08.2021 (Anlage).

Studierende, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, **werden i.d.R. von Präsenzveranstaltungen nach ärztlicher Bescheinigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss befreit, es werden stattdessen alternative Formate vereinbart.**

10 UMGANG MIT ERKÄLTUNGS- UND ANDEREN KRANKHEITSSYMPTOMEN

Sollte bei Beschäftigten oder Studierenden eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auftreten, gilt ein **Betretungsverbot für die Gebäude der Hochschule RheinMain:**

- Fieber (ab 38,0° C)

- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Betretungsverbot!
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist kein Grund für ein Betretungsverbot! Die Betroffenen entscheiden selbst, ob sie telefonisch Kontakt zu ihrem Hausarzt aufnehmen.

Für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, gilt weiterhin ein Betretungsverbot

- wenn eine Meldung einer erhöhten Risikobegegnung durch die Corona-Warn-App (rote Stufe) vorliegt.
- wenn sie in einer häuslichen Gemeinschaft mit einer Person leben, die nachweislich an COVID-19 erkrankt ist. Liegt der Verdacht einer Ansteckung mit COVID-19 bei einem Mitglied der Hausgemeinschaft vor, so gilt das Betretungsverbot ab dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Erkrankung entsprechend des oben Genannten.

11 VORGEHEN ZUR AUFHEBUNG DES BETRETUNGS- VERBOTES

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin** aufgenommen, muss der/die Betroffene **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in einem guten Allgemeinzustand** sein, bevor er die Gebäude der Hochschule wieder betreten darf.

Wird **ärztliche Beratung** in Anspruch genommen, entscheidet der/die behandelnde Arzt/Ärztin über die Durchführung eines SARS-CoV-2 Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) bzw. die individuellen Vorgaben des Arztes/der Ärztin für das Betretungsverbot.

Bei einer Meldung durch die Corona-Warn-App ist den Anweisungen der App Folge zu leisten.

Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen: **mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben des Arztes/der Ärztin.

Ist das Testergebnis positiv, entscheidet der/die behandelnde Arzt/Ärztin bzw. das örtlich zuständige Gesundheitsamt über die weiteren Maßnahmen (im Regelfall zunächst **häusliche Quarantäne**).

Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer **vorrangig** zu beachten.

12 MELDEPFLICHT

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen an der Hochschule ist dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

13 HYGIENEAUSSTATTUNG

Zur Einhaltung des Hygieneplans werden die einzelnen Mittel wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Mobile Plexiglasscheiben für Büros können auf Anfrage durch das SG VIII.3 (Schreinerei) hergestellt werden.
- In den Toilettenanlagen und Eingangsbereichen sind feste Desinfektionsstände installiert. Sollten darüber hinaus noch Desinfektionsmittel benötigt werden, stellt Abt. VIII diese den Dekanaten und Leitungen der Abteilungen/Zentralen Organisationseinheiten zur Verfügung.
- Medizinische Masken bzw. FFP2-Masken für Personen in besonderen Gefährdungslagen (Arbeiten auf engem Raum) stellt Abt. VIII den Dekanaten und Leitungen der Abteilungen/Zentralen Organisationseinheiten zur Verfügung.
- Für alle Beschäftigten werden für jeden zweiten Arbeitstag an der Hochschule (mindestens zweimal pro Woche bei entsprechender Anwesenheit) COVID-Selbsttests auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt.

14 ANLAGE

- Dienstanweisung zum Umgang mit dem Coronavirus im Geschäftsbereich des HMWK



**Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im
Geschäftsbereich des
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und
Kunst**

Oberstes Ziel aller Maßnahmen ist die Handlungsfähigkeit der Landesregierung und ihrer Dienststellen. Die Behörden- und Dienststellenleitungen haben die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und insbesondere zu erhalten. Im Fokus dieser Dienstanweisung steht daher die Fürsorgepflicht des Landes zum Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) erwartet von den Beschäftigten im Ressort die Beachtung der Vorschriften über pandemiegerechtes Verhalten im Sinne des § 1 Coronavirus-Schutzverordnung sowie der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes.

Grundsätzlich gilt wieder eine Präsenzpflcht in den Dienststellen. Ergänzend zu dienststellenspezifischen Regelungen zum mobilen Arbeiten kann ein eventuell erforderliches coronabedingtes Arbeiten von zuhause („Homeoffice“) in einem Umfang von bis zu 60% des individuellen Beschäftigungsumfangs ermöglicht werden (*Hinweis: flexibles Arbeiten (Telearbeit, Arbeiten von zuhause und mobiles Arbeiten) ist nach anderen Regelungen auch weiterhin möglich*). Für den Ressortbereich des HMWK erfolgt die Umsetzung dieser Verpflichtung zum 01. September 2021. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen ab dem 28. Juli 2021 bis auf Weiteres:

1. Risikogruppen und Schutzmaßnahmen

Bezüglich eines coronabedingten Arbeitens von zuhause wird ergänzend zu den folgenden Hinweisen auf das „Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der

weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Eine Aufhebung der Präsenzpflcht aufgrund eines erhöhten individuellen Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf ist auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts (vgl. auch https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Die Kosten für das ärztliche Attest haben die Beschäftigten selbst zu tragen. Die Dienststellenleitung kann in unklaren Fällen eine betriebsmedizinische Untersuchung initiieren.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass beim Arbeiten von zuhause vertrauliche Daten und Informationen so zu schützen sind, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind von dieser Möglichkeit insbesondere ausgenommen die Beschäftigten in Bereichen der Landesverwaltung, deren Fortbetrieb auch in der aktuellen Lage uneingeschränkt sichergestellt werden muss (bspw. ortsgebundene IT-Infrastruktur, Werkstätten, Hausmeisterei etc.). Die Dienststellenleitung legt für ihre Dienststelle die Ausnahmebereiche fest und informiert hierüber die Gremien.

Soweit ein Arbeiten von zuhause nicht möglich ist, haben die Dienststellen unter Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes alle Maßnahmen zu prüfen, um auch diesen Beschäftigten ein Arbeiten in den Dienststellen zu ermöglichen. Zu prüfen ist dabei insbesondere die Zuweisung eines Einzelzimmers, eine Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe oder bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts.

Grundsätzlich sind die Dienststellen verpflichtet, auf Basis einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erforderlich sind, um die Beschäftigten vor den mit der Ausübung ihrer Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Gefahren, gerade im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen, effektiv zu schützen. Dazu kann auch weiterhin das

Flexible Arbeiten zählen. In diesem Fall wird auf die o.g. Hinweise zum Thema vertrauliche dienstliche Daten und Informationen verwiesen.

Hierzu können sich die Dienststellen durch die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Medical-Airport-Service GmbH beraten und unterstützen lassen, sowie die abzuleitenden Maßnahmen mit den Gremien abstimmen. Bei den abzuleitenden Maßnahmen ist zu beachten, dass technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen haben.

Auf die Beachtung des vom Bundesministerium für Arbeit veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=D56FF03717B894964B913835B0E447C4.delivery2-replication? blob=publicationFile&v=2> und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf? blob=publicationFile&v=6> und der Handreichungen der Berufsgenossenschaften wird ausdrücklich hingewiesen. Hygieneschutzmaßnahmen für Beschäftigte sind in diesen Rahmen einzubinden.

Jede Dienststelle benennt dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt eine zentrale Ansprechperson und bittet im Gegenzug um Benennung einer Ansprechperson des Gesundheitsamts.

Soweit ein Arbeiten von zuhause insbesondere wegen der Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe, als auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich sind, sind Plusstunden auf dem Gleitzeitkonto, Über- und Mehrarbeitsstunden einzubringen. Erst dann ist auf Grundlage einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Fürsorgepflicht und der Erfüllung der Dienstleistungspflicht bzw.

Funktionsfähigkeit der Verwaltung über die ausnahmsweise Erteilung von bezahlter

Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu entscheiden. Erholungsurlaub, Sonderurlaub und Zeitguthaben aus dem Lebensarbeitszeitkonto müssen nicht beantragt oder in Anspruch genommen werden. Soweit bereits eine Freistellung ohne arbeitsmedizinische Untersuchung erfolgt ist, hat diese zeitnah zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn wegen Gefahr im Verzug eine solche Freistellung erfolgt.

2. Überstunden in der Telearbeit/im Homeoffice

Auf die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und Mehrarbeit wird hingewiesen.

3. Angebot von Testungen

Tests werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellt.

4. Hygieneregeln im Präsenzdienst

In den Dienstgebäuden ist eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Davon ausgenommen ist der Arbeits-/Sitzplatz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung) vom 22. Juni 2021, in der jeweils gültigen Fassung). Für Gäste werden diese Regelungen von der Dienststellenleitung im Wege des Hausrechts angeordnet.

Sollte bei Besprechungen die persönliche Anwesenheit erforderlich sein, sind die Örtlichkeiten so zu wählen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

5. Informationspflichten gegenüber den personalverwaltenden Dienststellen, Einreise aus dem Ausland, Einstufung als enge Kontaktperson

Beschäftigte haben ihre personalverwaltende Dienststelle in den nachfolgenden Fällen unaufgefordert zu informieren:

- nachweisliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- Einstufung als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition (vgl. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen Stand: 15. Juli 2021 in der aktuellen Fassung),

- Absonderungspflicht aufgrund § 7 der Coronavirus-Schutzverordnung oder § 4 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 in der jeweils gültigen Fassung,
- Anordnung einer Absonderung durch ein Gesundheitsamt.

Für Einreisende aus dem Ausland gelten die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung. Auch die dort geregelten Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind zu beachten.

Von den Beschäftigten des Landes Hessen wird erwartet, dass diese keine Reisen in Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unternehmen, wenn die Bundesregierung das Reiseziel bereits zum Zeitpunkt der Abreise als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft hat, diese Reise vermeidbar ist und keine Ausnahme von der Absonderungspflicht für Einreisende vorliegt. Eine Reise ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für eine entsprechende Reise vorliegen. Unvermeidbar dürfte eine Reise nur unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen¹ sein.

Für Beamtinnen und Beamte kann eine vermeidbare und nicht unter einen Ausnahmetatbestand von der Absonderungspflicht für Einreisende fallende Reise in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das bereits vor Reiseantritt als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft worden ist, dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn sie infolgedessen nach Ende des genehmigten Abwesenheitszeitraums ihrer grundsätzlichen Pflicht zur vollen Wiederaufnahme ihres Dienstes nicht nachkommen können. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben, z.B. besteht kein Anspruch auf Entgeltzahlung bzw. auf Entschädigung für den Verdienstausfall nach § 56 IfSG, wenn die Reise, die in ein Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet angetreten wurde, vermeidbar war und sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Reiserückkehr in Quarantäne begeben muss.

¹Dies kann z.B. die Geburt des eigenen Kindes oder das Ableben eines nahen Angehörigen (wie z.B. eines Eltern- oder Großelternanteils oder eines eigenen Kindes) sein.

Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte und enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition wird die Präsenzplicht für 14 Tage aufgehoben, sofern nicht bereits aufgrund § 7 der Coronavirus-Schutzverordnung oder § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung oder einer behördlichen Quarantäneanordnung eine Absonderungspflicht besteht. Abweichende Quarantänezeiträume in den hessischen Verordnungen, der Coronavirus-Einreiseverordnung und in Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter gelten vorrangig.

Während dieser Zeit erbringen die Beschäftigten ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen PC bzw. an einem vorhandenen Telearbeitsplatz zuhause.

6. Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sollen nur durchgeführt werden, wenn dies den allgemeinen Vorschriften zum Umgang mit der Coronavirus-Pandemie in Abhängigkeit zu den aktuellen Inzidenzwerten entspricht. Für die Teilnahme ist die Vorlage eines (maximal 24 Stunden alten) negativ bescheinigten Antigen-Schnelltests bzw. der Nachweis des vollständigen Impfschutzes oder der Nachweis einer überstandenen COVID19-Erkrankung zu erbringen. Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten, ebenso die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken

7. Mitnahme von Kindern in die Dienststelle

Zur Verringerung des Infektionsrisikos sind Kinder nur in Ausnahmefällen in die Dienststellen mitzubringen.

8. Betreuung Kinder und pflegebedürftige Angehörige

8.1 Kinder

Werden wegen der Corona-Pandemie

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen vorübergehend geschlossen,
- wird deren Betreten untersagt (z.B. wegen Absonderungspflichten) oder

- werden diese mit Auswirkung auf ein Kind des/ der Beschäftigten lediglich eingeschränkt betrieben oder durch Empfehlung der Landesregierung der Besuch freigestellt,

kann nach billigem Ermessen hiervon betroffenen sorgeberechtigten Beschäftigten die Erfüllung der Aufgaben von zuhause gewährt werden. Die Entscheidung, ob und bis zu welchem Umfang dies ermöglicht wird, hat auf Antrag der Beschäftigten die von der Dienststellenleitung festgelegte Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

8.2 Pflegebedürftige Angehörige

Müssen Beschäftigte,

- pflegebedürftige Angehörigen (mit einem Pflegegrad nach SGB XI) pflegen, weil wegen der Corona-Pandemie die Betreuungseinrichtung vorübergehend geschlossen ist oder der Pflegedienst ausfällt oder ausländische Pflegekräfte nicht einreisen können, oder
- eine nahestehende Person im Hospiz oder im Krankenhaus im Sterbeprozess begleiten, kann nach billigem Ermessen hiervon betroffenen sorgeberechtigten Beschäftigten die Erfüllung der Aufgaben teilweise oder vollständig in der eigenen Wohnung oder an einem anderen Ort gewährt werden. Die Entscheidung, ob und bis zu welchem Umfang dies ermöglicht wird, hat auf Antrag der Beschäftigten die von der Dienststellenleitung festgelegte Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

9. Zusammenarbeit

Die sich aus dem gem. HPVG, SGB IX und HGIG ergebenden Beteiligungsregelungen für in dieser Dienstanweisung nicht geregelte Umsetzungsmaßnahmen der Dienststelle bleiben unberührt.

Wiesbaden, den 31. August 2021

gez. Ayse Asar

(Staatssekretärin)